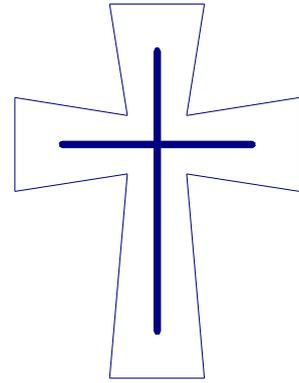


DIÖZESANBLATT

des ÖSTERREICHISCHEN

MILITÄRORDINARIATES



Jahrgang 1996

Wien, 1. November 1996

1. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

A. AKTUELLES

1. Neues Namensrecht in ÖSTERREICH

B. BERICHTE

2. Predigt von Militärbischof Mag. Christian WERNER anlässlich des Festgottesdienstes zum Weltfriedenstag 1996 in der Karls-Kirche, WIEN.
3. Liturgie im Fernkurs

C. GESETZE

4. Verwendungsbezeichnung für Militärpersonen im Auslandseinsatz
5. Statut der Arbeitsgemeinschaft kath. Soldaten im Bundesheer - Neufassung
6. Militärpfarrgemeinderat

D. PERSONALNACHRICHTEN

7. Firmstatistik 1995
8. Firmtermine 1996/97

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger: Militärordinariat, 1070 Wien, Mariahilferstraße 24, Tel.Nr. 0222/52 65 204
Für den Inhalt verantwortlich: Ordinariatskanzler HR Dr. Alfred SAMMER
Vizekanzler RgR Heinrich NEUMAYER

Das "Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates" ist das offizielle Amtsblatt der Militärdiözese.

AKTUELLES

1.

Neues Namensrecht in ÖSTERREICH

Mit 1. Mai 1995 trat in Österreich das neue Namensrecht in Kraft. Das bedeutet für die Matrikenführung, daß die Wahl des Familiennamens nach einer Eheschließung ausgeweitet wurde. Es sind somit nach einer staatlichen Eheschließung mehr Möglichkeiten der Namensführung als bisher gegeben.

1. Die beiden Ehepartner können weiterhin einen gemeinsamen Familiennamen führen. Dies kann der Name des Mannes oder der Name der Frau sein (Beispiele 1-4). Ist nichts vereinbart, ist der Name des Mannes der gemeinsame Familienname (Beispiel 1).

2. Der Partner, der seinen Namen verlieren würde, kann den bisherigen Namen unter Setzung eines Bindestrichs dem gemeinsamen Familiennamen nachstellen oder aber auch voranstellen (Beispiele 2 und 4). Diese Führung eines solchen Doppelnamens bedarf allerdings einer eigenen öffentlichen Erklärung bei der Eheschließung. Der Ehegatte ist dann aber zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet.

3. Es kann nun aber auch vereinbart werden, daß beide Ehepartner ihren bisherigen Namen behalten (Beispiel 5).

4. Nicht möglich ist es allerdings, daß beide Partner jeweils den Namen des anderen Partners vor- oder nachstellen (Beispiel 6).

5. Familienname nach Auflösung der Ehe:

- a) Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist (z. B. durch Tod oder Scheidung), kann wieder einen früheren Namen annehmen (allerdings nur nach einer öffentlichen Erklärung vor dem Standesamt).
- b) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) vorhanden ist.

(Bisher konnte nur nach einer Scheidung ein früherer Name angenommen werden; dabei konnte außerdem nur der sogenannte "Ledigennamen", das ist der Name vor der ersten Eheschließung, angenommen werden.)

Weiters ändern sich die **Namensregelungen für Kinder**:

A) Eheliche Kinder:

- a) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhalten die Kinder diesen gemeinsamen Familiennamen.
- b) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so muß bei der Eheschließung festgelegt werden, welchen der beiden Namen die Kinder erhalten sollen. Wird bei der Eheschließung nichts festgelegt, so erhalten die Kinder den Namen des Vaters.
Sämtliche Kinder aus einer Ehe erhalten den gleichen Familiennamen. Es ist nicht möglich, daß ein Kind den Namen des Vaters und ein anderes Kind den Namen der Mutter erhält.

B) Uneheliche Kinder:

- a) Uneheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hat.

(Bisher erhielten uneheliche Kinder den "Ledigennamen" der Mutter, also den Namen, den die Mutter vor der ersten Eheschließung hatte.)

C) Legitimierte Kinder:

- a) Werden Kinder legitimiert, so erhalten diese den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.
- b) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhalten legitimierte Kinder den Namen, der bei der Eheschließung als Name für die Kinder bestimmt wurde.
- c) Fehlt eine Namensbestimmung für die Kinder, erhalten legitimierte Kinder den Namen des Vaters.

Es ist in Zukunft besonders darauf zu achten, welchen Familiennamen die Eheleute nach der Eheschließung führen und diese Namensführung auch durch Dokumente belegen zu lassen.

Auch bei Taufen ist genauestens darauf zu achten, welchen Familiennamen die Eltern führen, da künftig auch verheiratete Eltern verschiedene Familiennamen haben können! Auf jeden Fall sind sämtliche Namen durch Dokumente belegen zu lassen!

Beispiel 1 (gemeinsamer Familienname ist Name des Bräutigams):

2.

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "**Huber**"
Name nach der Eheschließung "**Huber**"
Braut: Name vor der Eheschließung "**Mayr**"
Name nach der Eheschließung "**Huber**"

Beispiel 2 (gemeinsamer Familienname ist Name des Bräutigams):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "**Huber**"
Name nach der Eheschließung "**Huber**"
Braut: Name vor der Eheschließung "**Mayr**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr-Huber**" (auch "**Huber-Mayr**" möglich)

Beispiel 3 (gemeinsamer Familienname ist Name der Braut):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "**Huber**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr**"
Braut: Name vor der Eheschließung "**Mayr**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr**"

Beispiel 4 (gemeinsamer Familienname ist Name der Braut):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "**Huber**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr-Huber**" (auch "**Huber-Mayr**" möglich)
Braut: Name vor der Eheschließung "**Mayr**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr**"

Beispiel 5 (beide Partner behalten ihren Namen):

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "**Huber**"
Name nach der Eheschließung "**Huber**"
Braut: Name vor der Eheschließung "**Mayr**"
Name nach der Eheschließung "**Mayr**"

Beispiel 6 - nicht möglich!

Bräutigam: Name vor der Eheschließung "Huber"
Name nach der Eheschließung "Huber-Mayr"
Braut: Name vor der Eheschließung "Mayr"
Name nach der Eheschließung "Mayr-Huber"

**Festgottesdienst zum
Weltfriedenstag 1996
in der Karls-Kirche**

Predigt von Militärbischof Mag. Christian WERNER anlässlich des Festgottesdienstes zum Weltfriedenstag 1996 am 29. Jänner in der Karls-Kirche, WIEN.

Die Botschaft des Papstes zum Weltfriedenstag 1996 lautet: Bereiten wir den Kindern eine friedvolle Zukunft. Diese Botschaft erinnert mich an ein tiefberührendes Ereignis. Es war, - fast vor einem Jahr -, in Sarajewo am 12. Februar 1995 um 10.00 Uhr. Ich durfte mit ca. 800 Kindern und Jugendlichen den Sonntagsgottesdienst feiern - in der schwer beschädigten Pfarrkirche St. Josef. Das Beten und Singen dieser jungen Menschen, in einer Stärke und Innigkeit, wie ich noch nie erlebt habe, war für mich der Ausdruck eines tiefen Glaubens und einer großen Hoffnung.

In beispielhafter Ehrfurcht empfingen diese jungen Menschen die heilige Kommunion, und anschließend wurde ich vor der Kirche zwischen zerschossenen Autos und Trümmern empfangen mit fröhlichen, begeisterten Tänzen und Liedern: es waren Lieder über den Frieden. Unvorstellbar in dieser Situation, welche immer wieder durch Gewehrfeuer und Granateinschlägen erschüttert wurde. "Woher haben diese jungen Menschen diese Begeisterung und Hoffnung?" fragte ich den Kaplan, welcher mit der Gitarre mitten unter ihnen stand. "Das ist ganz einfach", sagte der Kaplan, "wir treffen uns wöchentlich zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst - zu einem Gebets- und Bibelabend, zu einem, von den Kindern gestalteten Gottesdienst und versuchen einfach, die Gebote Gottes zu leben - das gibt diesen jungen Menschen Kraft und Hoffnung und macht sie in dieser Stadt des Schreckens zu Boten des Friedens." Ja, an dieses Erlebnis mußte ich mich spontan erinnern, als ich mich auf die Predigt zur Botschaft des Papstes zum Weltfriedenstag 1996 vorbereitet habe: "Bereiten wir den Kindern eine friedliche Zukunft."

Dort, damals in Sarajewo, war es umgekehrt: die Kinder bereiteten uns Erwachsenen eine friedliche Atmosphäre. Das erfüllte mich mit großer Dankbarkeit und Bewunderung!

Dennoch darf man, wie der Heilige Vater in seiner Botschaft in Erinnerung ruft, nicht verschweigen, wieviel Furchtbares Kinder als unschuldige Opfer von Kriegen

BERICHTE

erleben müssen: Millionen von ihnen sind in den letzten Jahren verwundet und getötet worden: ein regelrechtes Massaker. Viele Kinder werden sogar gezwungen selbst mitzukämpfen, Minenfelder zu räumen und vieles mehr. Nicht so auffallend, aber deshalb nicht weniger furchtbar erleben Kinder Unmenschliches in Zusammenhang von Armut und Gewalt: Kinderarbeit, Mißhandlungen, Prostitution, Sextourismus, Drogenverkauf, um bald selber abhängig zu werden, ohne Familie, auf den Müllhalden: Abfall, den man loswerden will.

Aber auch bei uns geht es vielen Kindern sehr schlecht: denken wir an Spannungen in Familien, die vielen zerbrochenen Ehen, Mißhandlungen, Quälereien, Mißbrauch, Tötung von Ungeborenen, - und alles hinter dem Anschein der Normalität, Heiterkeit und des Übermaßes. Die Folge: Einsamkeit. Wichtigster Bezugspunkt ist der Fernseher, welcher vielfach alles andere als Lebensorientierung bietet.

All das dringt in die Herzen der Kinder und erzeugt Egoismus, Erniedrigung, Feindseligkeit und Haß. Vieles könnte man noch aufzählen, aber Gott sei Dank gibt es auch viel Positives und Hoffnungsvolles: Lebhaftige Anerkennung verdienen die vielen humanitären und religiösen Organisationen, die vielen Familien, welche Kinder liebevoll aufnehmen. Eine große Anzahl von Eltern, Lehrern, Pädagogen, Kinderdörfer, welche sich aufopfernd bemühen, Kindern ein schönes, friedvolles Leben zu ermöglichen. Kinder beobachten sehr gut und spüren sehr schnell wo, echte Liebe gelebt wird: gegenseitige Achtung und Annahme, Zuhören, Teilen, Dankbarkeit und Vergebung: alles wichtige Voraussetzungen in der Erziehung zum Frieden. Sind wir uns bewußt: Die Kinder von heute sind die Erwachsenen des 3. Jahrtausends. An ihnen - und für sie - haben wir uns zu bewähren, jetzt und heute. Wir haben es ja bei unseren Soldaten nicht mit Kindern zu tun, dennoch spüren erfahrene Kommandanten die fast "kindliche Zerbrechlichkeit, Unsicherheit, ja Ängstlichkeit" vieler Grundwehrdiener, auch wenn sie männliche Härte vorgeben.

Dies ist ein Erscheinungsbild unserer Gesellschaft, in welcher es immer schwieriger wird, frohe Kindheit und ein mit viel Verständnis und Zeit begleitetes Heranreifen und Erwachsenwerden an sich zu erfahren. Das ist vielfach die Ursache innerer Friedlosigkeit.

Nehmen wir Verantwortliche im Österreichischen Bundesheer eine wichtige Aufgabe wahr: Aus der Erfahrung mit vielen frustrierten, friedlosen und daher aggressiven jungen Menschen müssen wir für unsere Soldaten Erzieher zum Frieden sein. Das Bundesheer wird dadurch zu einer wichtigen "Schule des Friedens."

Es gibt schon viele Beispiele dafür: Unzählige Gruppen

von Offizieren und Unteroffizieren samt ihren Familien betreuen Tausende von Kindern, Behinderte, Arme und in Schwierigkeiten Geratene. Meine aufrichtige Anerkennung und mein besonderer Dank!

Das Wesentliche aber an der Botschaft des Papstes zum Weltfriedenstag ist die "Frohe Botschaft" selbst:

Der Friede ist ein Geschenk Gottes; aber es hängt von den Menschen ab, dieses Geschenk anzunehmen, um eine friedliche Welt aufzubauen. Dies vermögen sie nur, wenn sie die Einfachheit des Herzens von Kindern haben. Das ist einer der tiefgründigsten und paradoxesten Gesichtspunkte der christlichen Botschaft:

Werden wie die Kinder! Gott wird zwar mit Macht und Herrlichkeit am Ende der Zeiten kommen, aber als bedürftiges, armseliges Kind wurde Gott Mensch: er liebte besonders die Kinder: "Wer dieses Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf" (Lk 9,48). Er schützt die Kinder und warnt vor dem Bösen: "Wer einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde" (Mt 18,6).

Und seine Jünger, - das heißt auch uns - fordert er auf, umzukehren und zu werden wie Kinder.

Die Erwachsenen müssen von den Kindern die Wege Gottes lernen:

1. Ihre Fähigkeit zu Vertrauen und Hingabe: Denn der Glaubende weiß, daß auch dort Hoffnung ist, wo es Schwierigkeiten gibt, weil er auf einen Gott zählen kann, dessen Wille die Eintracht aller Menschen in Gemeinschaft mit Gott ist. Denken wir an die vielen großen Persönlichkeiten, welche sich aus dem Glauben heraus um den Frieden bemüht haben: ein John F. Kennedy, Martin Luther King, Mutter Teresa, Gandhi und viele mehr. Aber auch in unserem Land: ein Julius Raab, ein Leopold Figl, um nur einige zu nennen. Alles Menschen, welche im wahrsten, tiefsten Sinn "Kindsein" gelebt haben.
2. Kinder können in uns die Sehnsucht wecken nach dem Ursprung, nach unserer Heiligkeit und Unschuld. Wir alle sind von Gott geliebt; angenommen wie wir sind, und auch angewiesen wie ein Kind: "Ohne mich könnt ihr nichts tun" sagt der Herr. Das Kind kennt die Lüge nicht, hat eine Spontanität zum Schöpfer, nimmt die Umwelt wörtlich, wie sie ist.

Nicht Cleverneß, Ellbogentechnik, rücksichtsloses Karrierestreben, Machtgelüste sind gefragt: sondern Offenheit, Vertrauen, Geradlinigkeit, Wahrhaftigkeit,

Freude, Ehrfurcht und Fürsorge.

Der Hauptmann von Kafarnaum ist für uns ein hervorragendes Beispiel: Jesus lobt ihn, ob seines großen Vertrauens auf Gott und seiner Fürsorge für seine Soldaten.

Abschließend möchte ich noch einen Blick auf Maria werfen: Die Ereignisse ihres Kindes Jesu bewahrte sie in ihrem Herzen, bedachte sie, ja man kann sagen: sie meditierte sie. Dadurch lernte sie, was Gott mit uns allen vor hat. Probleme, Kreuz und auch Tod bleiben uns nicht erspart, aber wer sich Gott anvertraut, der hat auf starken Fels gebaut, auf einen Fels, der Frieden und Gerechtigkeit heißt, bis zu unserer Vollendung im ewigen Frieden.

12. Februar 1995 - 1000 Uhr: Gottesdienst in Sarajewo mit 800 Kindern und Jugendlichen.

Mitte Februar 1996 verlegen unsere Soldaten des Österreichischen Bundesheeres nach Bosnien, um vor allem die Ärmsten der Armen, die Kinder zu schützen, ihnen zu helfen, nicht nur als Transporteinheit für Nahrung und Gerät, sondern als Transporteinheit für Frieden; sie bereiten vor allem den Kindern eine friedliche Zukunft. Gott schütze sie.

Gott schütze unser Vaterland Österreich und schenke vor allem den Menschen im ehemaligen Jugoslawien Frieden.

3.

Liturgie im Fernkurs

Lehrgang Liturgie im Fernkurs

Seitdem auch in ÖSTERREICH ein eigener Lehrgang Liturgie im Fernkurs angeboten wird, nehmen viele Interessenten daran teil.

Am 1. Oktober 1996 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang Liturgie im Fernkurs, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird. Für diesen Neueinstieg wurden die Lehrbriefe überarbeitet. Liturgie im Fernkurs dauert 18 Monate und beginnt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober und ist für all jene gedacht, die sich für den Gottesdienst der katholischen Kirche interessieren, im Fachausschuß Liturgie mitarbeiten, als Lektor/Lektorin, Kantor/Kantoren oder in einem ähnlichen Dienst tätig sind oder sich darauf vorbereiten. Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit in der eigenen Pfarre zu motivieren und dadurch die Seelsorge zu unterstützen, soll die Anmeldung durch die zuständige Pfarre bestätigt und gefördert werden. Die Kosten für den Kurs betragen ÖS 2100,-. Wenn eine Befürwortung der Anmeldung seitens der Pfarre vorliegt, übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten. Die jeweilige Pfarre ist gebeten, die Teilnahme ebenfalls mit einem Drittel zu unterstützen, so daß vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nur das erste Drittel (ÖS 700,-) zu bezahlen ist.

Nähere Informationen und Anmeldung:
Österreichisches Liturgisches Institut Liturgie im Fernkurs, Postfach 113, A-5010 Salzburg
Tel: 0662/84 45 76 - 84
Fax: 0662 / 84 45 76 - 80.

GESETZE

4.

Verwendungsbezeichnung für Militärpersonen im Auslandseinsatz

Mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen im Auslandseinsatz, BGBl. Nr. 195/1995 wurde verfügt, daß Offiziere des Militärseelsorgedienstes anstelle ihres Amtstitels die Verwendungsbezeichnung "Militäroberkurat" zu führen haben. Diese Maßnahme wird im Anlaßfall in Verbindung mit der Dienstzuteilung zum Auslandseinsatz angeordnet.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes kommen die Bestimmungen des § 3 Abs. 10 des Auslandseinsatzgesetzes zur Anwendung und es erfolgt die Zuerkennung des Dienstgrades "Militäroberkurat" auf Funktionsdauer, wenn dieser Dienstgrad im Zuge der Laufbahn noch nicht erreicht wurde.

Anmerkung: Zum Unterschied zu Militärpersonen gibt es für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes zur Zeit noch keine "Herabsetzung" eines höheren Dienstgrades als Militäroberkurat in Form einer Verwendungsbezeichnung. Diesbezügliche legislative Maßnahmen sind jedoch bereits eingeleitet.

5.

Statut der Arbeitsgemeinschaft Katholischen Soldaten im Bundesheer - Neufassung

I.

A. ZWECK

1. Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) im Bundesheer (BH) ist eine vom Militärordinarius in besonderer Weise zum Laienapostolat berufene, offizielle kirchliche Einrichtung. Sie ist im Pastoralrat vertreten und dem Militärordinarius verantwortlich. Die AKS ist von jeder Parteipolitik unabhängig.

2. Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird durch einfache Abgabe einer Willenserklärung, bei der AKS in Verfolgung ihrer Ziele und Aufgaben mitwirken zu wollen, erworben. Mitgliedsbeiträge werden nicht eingehoben.

Mitglieder können Angehörige des BH und der Heeresverwaltung des Präsenz- bzw. Dienst- und Ruhestandes und deren Familienangehörige sein.

B. ZIEL UND AUFGABE

Ziel der AKS ist die Weckung, Verbreitung und Vertiefung christlicher Welt- und Lebensauffassung insbesondere unter den in Teil A Ziffer 2 genannten Personen.

Das Wirken der AKS richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Laienapostolat des II. Vatikanischen Konzils. Die AKS erfüllt ihre Aufgabe unter Leitung des Militärordinarius in eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit von Militärseelsorgern und Laien. Die AKS ist als katholische Aktion der Militärdiözese von Österreich Teil der Katholischen Aktion Österreichs (KAÖ) und des katholischen Laienrates Österreichs und hält Verbindung mit deren Gliederungen und Werken auf allen Ebenen.

Im Sinne der Ökumene hält die AKS auch Verbindung zu anderen christlichen Gemeinschaften in Österreich, insbesondere zur Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im BH. Die AKS unterhält internationale Kontakte und betätigt sich vor allem im Apostolat Militaire International (AMI).

C. GLIEDERUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT KATHOLISCHEN SOLDATEN

1. Die AKS gliedert sich wie folgt:

- a) in die AKS im BH als Dachorganisation für den Bereich des gesamten BH,
- b) in die AKS der jeweiligen Dekanats- bzw. Militärpfarre.

2. Die AKS bei der Dekanats- bzw. Militärpfarre:

- a) Auf Ebene der Dekanatspfarre bzw. Militärpfarre schließen sich interessierte Katholiken zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- b) Der AKS-Ausschuß. Die Arbeit der AKS bei der Dekanats- bzw. Militärpfarre wird vom AKS-Ausschuß geplant und geleitet. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Ihm gehören an:

- aa) der Vorsitzende der AKS als Leiter des AKS-Ausschusses,
- bb) der (die) hauptamtliche(n) Militärpfarrer,
- cc) die Militärseelsorger der Miliz, die eine Mobbeorderung für die Militärpfarre aufweisen.

- dd) Organe des AKS-Ausschusses:
- Schriftführer
- Kassier
- Rechnungsprüfer
- weitere Organe, soweit erforderlich
- ee) Vertreter, die durch die Mitglieder der AKS in den AKS-Ausschuß entsandt worden sind. Die Anzahl wird durch den AKS-Ausschuß festgelegt.

Der AKS-Vorsitzende wird von den Mitgliedern der AKS mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Militärordinarius bestätigt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Organe des AKS-Ausschusses werden gleichfalls für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Sitzungen des AKS-Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Er leitet die Verhandlungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Beschlüsse, die über den Rahmen eines einzelnen AKS-Ausschusses hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses der AKS.

Über jede Sitzung hat ein Protokoll aufgenommen zu werden. Ein Beschlußprotokoll ist dem Präsidium der AKS zu übersenden.

Bei Bedarf und örtlichem Naheverhältnis können auch zwei Militärpfarren nur eine AKS bilden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Hauptausschusses der AKS.

3. Die AKS im BH und deren Organe:

a) Der Hauptausschuß

Die Arbeit der AKS im BH wird durch den Hauptausschuß geplant, koordiniert und geleitet.

Der Hauptausschuß ist das Organ der Zusammenfassung und gegenseitigen Abstimmung aller Kräfte und Aufgaben der Katholischen Aktion im BH, er plant gemeinsame Aktionen und führt sie durch, er dient der gegenseitigen Information über geplante und geleistete Arbeit.

Einrichtungen und Aktionen, sofern sie den Rahmen einzelner Arbeitsgruppen überschreiten, bedürfen seiner Genehmigung. Der Hauptausschuß faßt, mit Ausnahme der Statutenänderung (Teil E), seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Beschlußprotokoll wird dem Militärordinarius zugesandt. Erhebt er innerhalb von sechs Wochen keinen Einwand, gelten die Beschlüsse

als bestätigt.

Der Hauptausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zu Beratungen zusammen, und zwar zur Frühjahrs- und Herbstkonferenz. Bei Bedarf kann von dieser Regelung abgegangen werden.

Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus:

- aa) dem Präsidium,
bb) den Vorsitzenden der AKS der Dekanats- bzw. Militärpfarren,
cc) dem Militärpfarrer der Militärpfarre, in der der Hauptausschuß tagt,
dd) bei Bedarf können auf Beschluß des Präsidiums zusätzliche Vertreter mit beratender Stimme entsandt werden.

Den Vorsitz bei Konferenzen des Hauptausschusses führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Der Hauptausschuß weist den einzelnen AKS-Ausschüssen zur Bewältigung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geldmittel zu.

b) Das Präsidium

Die Konferenz des Hauptausschusses wird durch das Präsidium vorbereitet, das auch die laufende administrative Arbeit der AKS im BH erledigt. In dringenden Einzelfällen kann es unmittelbar entscheiden und setzt nachträglich über solche Maßnahmen den Hauptausschuß in Kenntnis. Das Präsidium setzt sich aus gewählten, berufenen, delegierten und gegebenenfalls kooptierten Mitgliedern zusammen.

Mitglieder des Präsidiums sind:

- aa) gewählte Mitglieder:
- Präsident
- zwei Vizepräsidenten
- bb) berufene Mitglieder:
- Der Geistliche Assistent:
dieser wird nach Anhören des Präsidiums vom Militärordinarius bestellt.
- Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär: diese werden vom Präsidenten berufen und vom Militärordinarius bestätigt.
- cc) delegierte Mitglieder:
- Ein ständiger Vertreter des Militärordinariates: dieser wird vom Militärgeneralvikar delegiert.
- dd) Die Kooptierung von weiteren Mitgliedern ist möglich.
- ee) Ferner besteht die Möglichkeit, Fachbeiräte mit

beratender Stimme beizuziehen.

D. DIE BESTELLUNG DER LEITENDEN ORGANE

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Hauptausschuß gewählt. Von den drei Präsidenten soll einer dem Stand der Unteroffiziere angehören. Durch die Mitglieder des Präsidiums gem. Teil C Z 3 lit. b sublit. aa bis cc sind die Mitglieder gem. sublit. dd und ee namhaft zu machen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuß. Die Wahlergebnisse werden dem Militärordinarius mitgeteilt und erst durch seine Bestätigung rechtskräftig.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl in derselben Funktion ist nur zweimal möglich. Eine wechselweise Vertretung der einzelnen Funktionen (ausgenommen Geistlicher Assistent) im Bereich des Präsidiums ist möglich.

E. ÄNDERUNG DES STATUTES

Das Statut kann nur geändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit im Hauptausschuß hiezu ihre Zustimmung gibt. Darüber hinaus bedarf diese Änderung der Zustimmung des Militärordinarius.

II.

Die AKS erfüllt im Rahmen der römisch-katholischen Militärseelsorge eine wesentliche Aufgabe zu deren Unterstützung und zur pastoralen Betreuung der Soldaten und deren Angehörigen. Ihre Tätigkeit liegt somit im Interesse des Dienstes.

Die Kommandanten und Dienststellenleiter werden daher angewiesen, den Organen der AKS jede Unterstützung zu gewähren und ihnen bei der Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben behilflich zu sein.

6.

MILITÄRPFARRGEMEINDERATS- ORDNUNG

§ 1 Aufgaben

1. Der Militärpfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Militärpfarre, das den Militärpfarrer bei der

Leitung der Militärseelsorge mitverantwortlich unterstützt. Er berät den Militärpfarrer bei seinen Entscheidungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

2. Der Militärpfarrgemeinderat fördert und koordiniert die apostolische Arbeit in der Militärseelsorge, besonders hinsichtlich von Gruppen und Bewegungen, und sorgt für deren Information. Er ist in seinen Zusammenkünften, in Plenum, Vorstand oder Ausschüssen um eine religiöse Grundlegung der Arbeit bemüht.
3. Die einzelnen Fachausschüsse (Verkündigung, Liturgie, Caritas und Soziale Dienste, soldatische Berufsethik, Kinderarbeit, Jugendarbeit, Ehe und Familie, Sorge für die Senioren, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, geistliche Berufe, Mission und Weltkirche, Ökumene, Finanzen und Verwaltung und andere) und Verantwortlichen sind an die Beschlüsse des Militärpfarrgemeinderates gebunden und diesem über ihre Arbeit berichtspflichtig.
4. Bei Neubesetzung oder Umgliederung der Militärpfarre gibt der Militärpfarrgemeinderat eine Stellungnahme zur Situation und zur beabsichtigten Änderung ab.
5. Der Militärpfarrgemeinderat trägt durch den von ihm bestimmten Finanzausschuß die Verantwortung für die Gebarung und Verwaltung des militärpfarrlichen Vermögens. Davon ausgenommen sind alle dienstlichen Gelder des BMLV. Der Ausschuß besteht mindestens aus dem Militärpfarrer, dem Stellvertreter, der aus den Reihen der Militärpfarrgemeinderäte zu wählen ist, sowie dem Kassier. Der Ausschuß ist gesetzlicher Vertreter des kircheneigenen Vermögens.

§ 2 Zusammensetzung und Funktionsdauer

1. Der Militärpfarrgemeinderat (MPGR) setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten, delegierten und berufenen Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder des MPGR müssen gewählt sein.
2. **Amtliche Mitglieder** sind: der Militärpfarrer, der Militärdiakon, der Pastoralassistent und der Militärpfarradjunkt.

3. **Gewählte Mitglieder** des MPGR werden in geheimer und direkter Wahl nach der Wahlordnung ermittelt.
4. **Delegiertes Mitglied** ist ein in der Militärpfarre tätiger Militärpfarrer der Miliz bzw. Militärsubsidiar sowie der Vertreter der AKS.
5. Der MPGR kann auf Vorschlag eines seiner Mitglieder die **Berufung** zusätzlicher Mitglieder beschließen, die besonders zur Erfüllung der Aufgaben beitragen können.
6. Der MPGR hat mindestens 6 gewählte Mitglieder zu umfassen.
7. Die Funktionsdauer des MPGR beträgt vom Tag der Wahl an fünf Jahre.
8. Der MPGR kann mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen, oder vom Militärordinarius aufgelöst werden. Es ist dann innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
9. Gewählte, delegierte oder berufene Mitglieder scheiden aus dem MPGR aus:
 - a) durch Wegfallen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung;
 - b) durch schriftliche Erklärung (Mandatsrücklegung);
 - c) durch unentschuldigtes Fernbleiben von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des MPGR oder von drei Sitzungen während der Funktionsperiode des MPGR. An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt ein gemäß der Wahl bestimmtes Ersatzmitglied.

§ 3 Der Vorstand des MPGR

1. Der Militärpfarrer ist der Vorsitzende des MPGR. Der MPGR wählt mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorsitzenden und ebenso dessen Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorsitzende darf keine weitere leitende Funktion im MPGR übernehmen. Der gf. Vors. hat die Sitzungen des MPGR zu leiten, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, entscheidet der Militärpfarrer über die Sitzungsleitung.

2. Der Vorstand besteht aus dem Militärpfarrer, dem

geschäftsführenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses, dem Schriftführer (der mit absoluter Mehrheit gewählt wird) und dem delegierten Mitglied der AKS. Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder des MPGR in den Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des MPGR vor und stellt die Tagesordnung auf. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und hat die Aufgabe, Initiativen zu setzen und für eine Koordination der Ausschüsse zu sorgen.
4. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben grundsätzlich in den Vorstandssitzungen. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, doch steht dem Militärpfarrer ein Vetorecht zu. Wird vom Vetorecht Gebrauch gemacht, so kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, diesen Gegenstand dem MPGR vorzulegen.
5. Der Vorstand repräsentiert durch seinen Vorsitzenden den MPGR nach außen.
6. Der Vorstand hat dem MPGR über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 4 Arbeitsweise des MPGR

1. Der MPGR arbeitet nach der "Geschäftsordnung für den Militärpfarrgemeinderat des Militärordinariates".
2. Der MPGR tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, sowie wenn der Militärordinarius, der Militärpfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Der MPGR ist vom Vorstand, bei der konstituierenden Sitzung vom Militärpfarrer einzuberufen.
3. Die Sitzungen des MPGR sind grundsätzlich öffentlich.
4. Die Bedingungen für die Beschlußfähigkeit und die Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses sind in der Geschäftsordnung geregelt. Stimmt der Militärpfarrer einem Beschluß des MPGR nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Das Nähere über das Zustimmungsrecht ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

5. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand befugt, in eigener Verantwortung zu handeln, er muß jedoch in der nächsten Sitzung dem MPGR darüber berichten und die Zustimmung einholen.
6. Unmittelbar von einer Sache betroffene Personen sind vor der Beschlußfassung zu hören.
7. Über jede Sitzung des MPGR und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
8. Der MPGR betraut einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben oder Ausschüsse mit der Übernahme konkreter Aufgabenbereiche. In die Ausschüsse des MPGR können außer den MPGR Mitgliedern auch andere Personen berufen werden.
9. Die Mitglieder des MPGR sollen sich an der konkreten pfarrlichen Arbeit beteiligen und besonders die Aktionen der AKS fördern.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Militärpfarrgemeinderat

§ 1 Einberufung der Sitzungen

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorsitzenden im Namen des Vorstandes spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
2. Jeder Wahlberechtigte der Militärpfarrgemeinde sowie jeder von der Arbeit des Militärpfarrgemeinderates direkt Betroffene kann bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einreichen.
3. Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens zwei MPGR-Mitgliedern unterstützt werden sowie Anträge des Militärpfarrers müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die übrigen vorliegenden Anträge ist in der Sitzung des MPGR

zu berichten.

4. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunktes während der Sitzung ist nur durch Beschluß des MPGR möglich.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 3 Beschlußfähigkeit und Mitgliedschaft

1. Der MPGR ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Militärpfarrer oder ggf. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Die Mitglieder des MPGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
3. Die Vertretung eines abwesenden MPGR-Mitgliedes ist nicht zulässig. Bei längerer Verhinderung kann der MPGR entscheiden, ob ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an den Sitzungen teilnehmen soll.
4. Der MPGR entscheidet, ob die Voraussetzungen für das Ausscheiden eines Mitgliedes gem. MPGR-Ordnung gegeben sind.

§ 4 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen - vor allem personellen Angelegenheiten - kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. In der nichtöffentlichen Sitzung ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Mitglieder des MPGR zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 5 Sitzungsleiter

1. Die Sitzungen werden vom ggf. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, entscheidet der Militärpfarrer über die Sitzungsleitung.
2. Der Sitzungsleiter ist den übrigen Mitgliedern des MPGR hinsichtlich Wortmeldungen, Anträgen, Abstimmungen gleichgestellt.

§ 6 Verlauf der Sitzungen

Jede Sitzung wird in der Regel außer den besonderen Beratungsgegenständen folgende Tagesordnungspunkte aufzuweisen haben:

1. Feststellen der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnungspunkte
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Berichte des Militärpfarrers und des Vorstandes
5. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen des MPGR
6. Beratungsgegenstände
7. Allfälliges

§ 7 Worterteilung

1. Über jeden Beratungsgegenstand soll zuerst ein Berichterstatter sprechen.
2. Dann erteilt der Sitzungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Liste vorzumerken sind.
3. Nach jedem Redner kann der Sitzungsleiter kurz das Wort ergreifen, um den Gang der Beratung zu fördern.
4. Wortmeldungen des Berichterstatters und ganz kurze Erwiderungen (Richtigstellungen) zum Inhalt einer Wortmeldung können vorgezogen werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluß der Debatte müssen jedoch vorgezogen werden.
5. Nichtstimmfähige Teilnehmer/Referenten können auch zur Stellungnahme aufgefordert werden.
6. Der Sitzungsleiter kann eine bestimmte Redezeit vorgeben, kann aber auch einem Redner das Wort entziehen, der nicht zur Tagesordnung spricht.
7. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, wird zur Beschlußfassung geschritten.

§ 8 Anträge

1. Alle Mitglieder des MPGR sind berechtigt, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

2. Alle Anträge sind genau zu formulieren und vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. Es muß über jeden Antrag innerhalb der Sitzung abgestimmt werden.
3. Ein Gegenantrag, der wesentlich vom ursprünglichen (Haupt)Antrag abweicht, ist vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen; wird er angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über den Hauptantrag.
4. Zusatzanträge, die den Antrag ergänzen, sind nach diesem abzustimmen.
5. Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

§ 9 Beschlußfassung

1. Der MPGR faßt die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag, für den genau die Hälfte der Stimmen abgegeben wird (Stimmgleichheit), gilt als nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben die gleiche Wirkung wie Gegen-/Nein-Stimmen.
2. Zwei Drittel der Stimmen bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 - a) Berufung zusätzlicher Mitglieder
 - b) Auflösung des MPGR
 - c) Wahl des gf.Vors. und StellvertreterBei lit. a) und c) genügt nach drei erfolglosen Wahlgängen die absolute Mehrheit.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn es ein Mitglied des MPGR begründet verlangt.
4. Der Sitzungsleiter stellt zuerst die Zahl der Ja-Stimmen, dann die Zahl der Gegen-/Nein-Stimmen, und der Stimmenthaltungen fest und gibt dann das Abstimmungsergebnis bekannt.
5. Die Mitglieder des MPGR, denen ein Beschluß des MPGR persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, dürfen an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

§ 10 Protokoll

1. Für das Protokoll ist der Schriftführer zusammen mit dem Sitzungsleiter verantwortlich.
2. Das Protokoll muß enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung und den Namen des Sitzungsleiters
 - b) die wesentlichen Angaben über die allgemeinen Tagesordnungspunkte § 6 1-7 der GO
 - c) den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 - d) die mit der Durchführung betrauten Referenten und Ausschüsse.
3. Ist ein Beschluß gegen die Stimme eines Mitgliedes gefaßt worden, so hat dieses das Recht, im Protokoll einen Vermerk darüber zu verlangen.
4. Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem MPGR zu Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses. Danach ist es als "Akt der Militärpfarre" zu verwahren.
5. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Einspruchsrecht

1. Stimmt der Militärpfarrer einem Beschluß des MPGR nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Die Verweigerung der Zustimmung kann wirksam nur sofort nach Beschlußfassung erfolgen.
War der Militärpfarrer bei der Sitzung des MPGR nicht anwesend, treten die Beschlüsse in Kraft, wenn er nicht binnen einer Woche nach Kenntnisnahme des Protokolls wenigstens dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt hat, daß er nicht zustimmt.
2. Verweigert der Militärpfarrer dem Beschluß des MPGR die Zustimmung, so kann der MPGR beschließen, Einspruch zu erheben. Dabei hat der MPGR jenes Mitglied zu bestimmen, das den Einspruch einzubringen und zu vertreten hat.
3. Über einen schriftlich einzubringenden Einspruch gegen die Verweigerung der Zustimmung des Militärpfarrers zu einem Beschluß des MPGR entscheidet das Militärordinariat. Darüber hinaus bleibt dem MPGR das Recht, sich direkt an den

Militärordinarius zu wenden.

4. Der zu begründende Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen zu erheben.
5. Das Recht des Militärordinarius, Beschlüsse des MPGR aufzuheben, wird nicht berührt.

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes und der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung ist auch auf die Arbeitsweise des Vorstandes anzuwenden. Ausschüsse legen ihre Arbeit selbst fest; in Zweifelsfällen ist die vorliegende GO sinngemäß anzuwenden.

WAHLORDNUNG für die Militärpfarrgemeinderäte der Militärdiözese

§ 1 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt in der Militärdiözese sind:
 - a) alle Ressortangehörigen röm. kath. Bekenntnisses, ihre Familienangehörigen und ihre Kinder in ihrem Militärpfarrbereich, die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Ressortangehörige im Ruhestand und ihre Familienangehörigen.
 - c) Jene Katholiken, die am Pfarrleben der Militärpfarre teilnehmen.
2. Wählbar sind alle Katholiken, die
 - a) für die Militärpfarre wahlberechtigt sind
 - b) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben,
 - c) gefirmt und vom Sakramentenempfang nicht ausgeschlossen sind.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind die präsenzdienenden GWD (6 bzw. 8 Monate) und "Kurz"-ZS.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

1. Der Militärpfarrgemeinderat (MPGR) bleibt bis zur Konstituierung des neuen MPGR im Amt. Er ist im Auftrag der Militärpfarre für die Vorbereitung und

Durchführung der Wahl verantwortlich. Hierfür setzt er einen Wahlvorstand (WV) gem. § 3 ein.

2. Der amtierende MPGR ist verpflichtet:
 - a) zu Beginn der Wahlvorbereitung der Militärpfarre über die Amtsperiode einen Tätigkeitsbericht zu geben;
 - b) die laufenden Arbeiten zu erledigen;
 - c) die nötigen Schritte zur Wahlvorbereitung einzuleiten;
 - d) der MPGR legt vor Errichtung des WV die genaue Anzahl der zu wählenden Militärpfarrgemeinderatsmitglieder anhand der **B e s t i m m u n g e n i n d e r** Militärpfarrgemeinderatsordnung § 2 Pkt. 6 fest.
3. Ist die Militärpfarre in deutlich voneinander abgegrenzten Teilen/Garnisonen gegliedert, so sind in jeder dieser Garnisonen Wählerverzeichnisse oder Wählerlisten zu erstellen und in einem eigenen Wahllokal zu wählen. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für den gesamten Militärpfarrbereich gemeinsam.
4. Der amtierende MPGR und der WV sorgen neben der erforderlichen praktischen Vorbereitung und Durchführung der Wahl auch für langfristige Befassung der gesamten Militärpfarr-Angehörigen über ihre Mitverantwortung für eine lebendige Gemeinde.
5. In Militärpfarren ohne Priester ist ebenfalls ein MPGR zu wählen.

§ 3 Wahlvorstand

1. Der MPGR errichtet mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand (WV), der aus dem Militärpfarrer und vier vom amtierenden MPGR zu wählenden Mitgliedern, die das passive Wahlrecht besitzen, besteht. Dieser hat die Wahl vorzubereiten und für deren Durchführung zu sorgen. Bei der erstmaligen Wahl eines MPGR bildet der Militärpfarrer mit vier Mitgliedern den Wahlvorstand. Der Termin für die allgemeinen MPGR-Wahlen im Bereich der Militärdiözese wird vom Militärbischof festgelegt.
2. Der WV schreibt mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl aus und fordert zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen auf. Jeder

Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, bei der Kandidatenermittlung mitzuwirken.

3. Es obliegt dem WV, entsprechend der vom MPGR festgelegten Zahl der zu wählenden MPGR-Mitglieder mindestens eine um die Hälfte höhere Anzahl an Kandidaten für die Kandidatenliste zu nominieren, Wahllokale und Wahlzeiten für die Wahlorte festzulegen und für die Stimmzettel zu sorgen.
4. Die Kandidatenliste, die Wahllokale, die Wahlzeiten und der Wahlvorgang sind drei Wochen vor dem Wahltermin bekanntzugeben.
5. Mitglieder des WV können auch als Kandidaten vorgeschlagen werden; Kandidaten für die MPGR-Wahl können aber nicht Mitglieder der Wahl-Kommission (WK) gem. § 8 dieser Wahlordnung sein.

§ 4 Kandidatenermittlung

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Militärpfarre kann bis sechs Wochen vor dem Wahltermin **s c h r i f t l i c h** dem Wahlvorstand Kandidatenvorschläge einbringen.
2. Bestehende Ausschüsse des MPGR wie, die Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten (AKS), und apostolische Gruppen der Militärpfarre, sollen Kandidaten vorschlagen.
3. Der WV hat zu sorgen, daß alle Garnisonen und größeren Kasernen in der endgültigen Kandidatenliste berücksichtigt sind.
4. Der WV prüft die Wählbarkeit der Kandidaten. Nach deren Information über die sie zu erwartende Arbeit holt er ihre schriftliche Zustimmung ein. Er erstellt die Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nach einer § 3 Pkt. 3 dieser Wahlordnung entsprechenden Anzahl.
5. Jeder Kandidat ist vom WV bzw. von dem entsendenden Ausschuß/Gruppe/Gliederung auf seine Arbeit vorzubereiten.
Der Kandidat verpflichtet sich:
 - zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen
 - zur entsprechenden Weiterbildung
 - zur Teilnahme am pfarrlichen Leben
 - zum Eintreten für die Beschlüsse des MPGR

- zur Förderung des Apostolates.

Er kann seine persönliche Vorstellung seiner Arbeit im zukünftigen MPGR in geeigneter Weise darlegen. Vor allem sind dabei die Grundfunktionen der Kirche: VERKÜNDIGUNG, LITURGIE und BRUDERDIENST zu berücksichtigen.

§ 5 Stimmzettel

1. Die Stimmzettel müssen die Namen (mit Dienstgrad/Amtstitel) der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Militärpfarre, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des MPGR anzugeben.
2. Der Stimmzettel darf nur in einem vom WV beschafften einheitlichen Umschlag abgegeben werden.
3. Die Stimmzettel mit den Umschlägen liegen in den Wahllokalen auf und werden bei der Wahl den Wählern ausgehändigt, oder sie werden vor der Wahl jedem im Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten zugestellt. In diesem letzten Falle sind die Stimmzettel und Umschläge vom WV genau zu zählen und abzurechnen.

§ 6 Wählerverzeichnis

Der WV soll ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten mit Namen, Dienstgrad/Amtstitel, Einheit und Geburtsdatum anlegen. Ist die Erstellung eines Wählerverzeichnisses nicht möglich, so müssen die Wähler beim Wahlgang in Wählerlisten eingetragen werden.

§ 7 Briefwahl

Der Wähler erhält bis eine Woche vor dem Wahltermin vom WV einen Stimmzettel im unbeschrifteten Umschlag und gibt diesen in einen zweiten Umschlag, welcher den Namen und die Einheit des Absenders trägt und übermittelt ihn mit der Kennzeichnung "WAHLBRIEF" an eine vom WV bezeichnete Anschrift.

Die Wahlbriefe müssen spätestens während der Wahlzeit, bzw. zu einem vom WV verlautbarten Termin einlangen.

Die Wahlkommissionen behandeln die Wahlbriefe wie

die persönliche Stimmabgabe.

§ 8 Wahlkommission und Wahlvorgang

1. Der WV bildet für jedes Wahllokal eine Wahlkommission (WK), bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle wahlberechtigte Mitglieder der Militärpfarre sein müssen.
2. Jedes Wahllokal muß ausreichend lang geöffnet sein. Es soll allen während der Dienstzeit zeitlich möglich sein, die Stimmabgabe vorzunehmen.
3. Die WK überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, daß die Wahlurne leer ist.
4. Ist ein Wähler der WK nicht bekannt, so hat sich dieser mit einem Personaldokument auszuweisen. Der Wählende wird in der Wählerliste vermerkt.
5. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Der Wähler bezeichnet deutlich die von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel. Es dürfen nur so viele Kandidaten bezeichnet werden, als in den MPGR zu wählen sind. Der Stimmzettel ist in den Umschlag zu geben, vom Vorsitzenden zu übernehmen und ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 9 Abschluß der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt den WK.
2. Unmittelbar nach Schluß der Wahlzeit hat die WK die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Dann sind die Umschläge zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel auszuschneiden und die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.
3. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen, z.B. solche, die keinen Kandidaten bezeichnen oder mehr Kandidaten bezeichnen, als MPGR-Mitglieder zu wählen sind. In Zweifelsfällen beschließt die WK mit absoluter Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels.

4. Als gewählt gelten soviele Kandidaten, wie Mitglieder zum MPGR zu wählen sind. Die Kandidaten von Garnisonen und größeren Kasernen sowie Amtsgebäuden können anteilmäßig entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten der Militärpfarre im MPGR berücksichtigt werden. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.

Die übrigen Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für einen Kandidaten wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

5. Über die Wahlhandlung, Stimmenzählung und Feststellung des Wahlergebnisses hat die WK eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von allen ihren Mitgliedern zu unterfertigen und dem WV zu übergeben ist, der die Wahlakten in Verwahrung nimmt.
6. Bestehen mehrere WK, so haben diese das Wahlergebnis unmittelbar dem WV mitzuteilen, der dann endgültig das gesamte Wahlergebnis feststellt.

§ 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Der WV ruft unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses alle Kandidaten zur Mitteilung über den Ausgang der Wahl zusammen und informiert sie über das vollständige Ergebnis der Wahl anhand des Wahlprotokolls. Gleichzeitig werden die Ersatzmitglieder eingeladen, in den Ausschüssen des MPGR mitzuarbeiten. Sollte ein Zusammentreffen aller Kandidaten aus örtlichen Gründen nicht möglich sein, teilt der WV diesen das vollständige Wahlergebnis umgehend schriftlich mit.
2. Der WV hat das Wahlergebnis, gereiht nach der erhaltenen Stimmenanzahl bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung bei einem Gottesdienst kann auch eine persönliche Vorstellung der gewählten Mitglieder des MPGR verbunden werden.
3. Jeder Wahlberechtigte kann in das vollständige Wahlprotokoll innerhalb der Einspruchsfrist Einsicht nehmen.
4. Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Militärordinariat zu melden.

§ 11 Anfechtung der Wahl

Einsprüche gegen die Gültigkeit der gesamten Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten können von Wahlberechtigten binnen einer Woche nach der Wahl beim Militärordinariat eingebracht werden. Dieses entscheidet nach Anhörung des Beschwerdeführers und des WV verbindlich unter Ausschluß weiterer Rechtsmittel.

§ 12 Einberufung des Militärpfarrgemeinderates

Die erste Sitzung (Konstituierung) des Militärpfarrgemeinderates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl statt. Diese ist vom Militärpfarrer einzuberufen.

WIEN, am 1. April 1996

PERSONALNACHRICHTEN

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1995 hat der Herr Bundesminister zum **Militäroberkurat** ernannt:

Mag. MÜLLER Martin

Mag. HATZMANN Gerhard

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1995 hat der Herr Bundesminister zum **Militärkaplan** ernannt:

Mag. Dr. OKORO John

Mag. WEBERHOFER Peter

Mag. GOTTWALD Walter

OStWm ADAM Helmut wurde mit Wirksamkeit vom 19. Juni 1995 als **Pfarradjunkt** bei der Dekanatspfarre beim Korpskommando III eingeteilt.

Vzlt THURNER Hermann, Pfarradjunkt in der MilPfarre 2 b. MilKdo TIROL, wurde mit Ablauf vom 30. Juni 1995 in den **Ruhestand** versetzt.

Vzlt BUCHBERGER Wolfgang wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 zum KpsKdo II versetzt und auf den Arbeitsplatz eines **Pfarradjunkten** eingeteilt.

Mag. FAKTOR Ernst wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärdekan** ernannt.

MilKaplan Mag. PAPST Peter wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärkurat** ernannt.

Vzlt SCHEIBER Albert wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 zur Militärpfarre 2 beim MilKdo TIROL als **Pfarradjunkt** versetzt.

Der Hwst. Herr Militärbischof hat mit Wirksamkeit vom 21. September 1995 zum **Bischöflichen Geistlichen Rat** ernannt:

MilDekan Mag. HAUSER Franz, MilPfarrer beim MilKdo NÖ;

MilDekan SCHINTELBACHER Alfred, MilPfarrer beim MilKdo SALZBURG;

Vzlt i.R. POPP Friedrich, Militärdiakon bei der MilPfarre b. MilKdo WIEN;

zum **Bischöflichen Konsistorialrat**:

MilDekan KOHL Engelbert, DekPfarrer beim KpsKdo III;

MilDekan Mag. KREPPER Otto, MilPfarrer b. MilKdo VORARLBERG;

MilDekan Mag. AUER Franz, MilPfarrer b. MilKdo STEIERMARK;

MilDekan GOLDENITS Franz, MilPfarrer b. MilKdo BURGENLAND;

MilDekan Mag. HITZ Erich, MilPfarrer b. MilKdo NIEDERÖSTERREICH.

Bgdr Dr. LANDL Kurt wurde mit Wirksamkeit vom 26. September 1995 durch den Hwst. Herrn Militärbischof zum **Finanzreferenten der Militärdiözese Österreichs** und damit zum Mitglied der Konferenz der Finanzkammerdirektion ernannt.

Vzlt SIMETZBERGER Horst, Pfarradjunkt bei der MilPfarre 1 b. MilKdo TIROL, wurde mit Ablauf vom 30. September 1995 in den **Ruhestand** versetzt.

ADir FOLTINOWSKY Gerlinde wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1995 vom Hwst. Herrn Militärbischof zur **Umweltbeauftragten der Militärdiözese** ernannt.

Obstlt SCHRUMPF Rudolf, Militärkapellmeister beim MilKdo BURGENLAND, wurde mit 18. Oktober 1995 vom Hl. Vater Papst Johannes Paul II. das **Ritterkreuz des Ordens vom Hl. Papst Silvester** verliehen.

Pfarrer Mag. KORPITSCH Martin wurde mit Wirksamkeit vom 8. November 1995 durch den Hwst. Herrn Militärbischof zum **Militärsubsidar der Garnison PINKAFELD** bestellt.

Vzlt Diakon NICKL Elmar, Pfarradjunkt bei der MilPfarre b. MilKdo BURGENLAND, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996 zum **Bischöflichen Geistlichen Rat** ernannt.

MilOKurat Mag. RYZKA Leszek, Militärpfarrer b. MilKdo NÖ/Mautern, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärsuperior** ernannt.

Vzlt Diakon WALLNÖFER Karl-Heinz, wurde mit 1. Jänner 1996 als **Pfarradjunkt** zur Militärpfarre 1 beim MilKdo TIROL versetzt und zum **Militärdiakon** bestellt.

Vzlt RIED Stefan, Pfarradjunkt bei der MilPfarre 1 beim MilKdo NÖ, wurde mit Ablauf vom 31. Jänner

1996 in den **Ruhestand** versetzt.

MilOKurat Josef HAUDUM wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärsuperior** ernannt.

MilKaplan Mag.theol. WEDL Johann wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärkurat** ernannt.

Vzlt RESCH Richard wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1996 zur Militärpfarre an der TherMilAk als **Pfarradjunkt** versetzt.

MilDekan Msgr. HASELWANNER Josef wurde mit Wirksamkeit vom 20. Februar 1996 vom Landeshauptmann von TIROL das **Goldene Ehrenzeichen des Landes TIROL** verliehen.

MilDekan Prälat HAHN Alfred, ehem. Militärpfarrer an der TherMilAk, ist am 21. Februar 1996 **verstorben**.

MilSuperior KREUZER Maximilian, Pfarrer in NEU-HOFEN/Ybbs, wurde mit Wirksamkeit vom 26. Februar 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärdekan** ernannt.

MilKaplan Mag. WEBERHOFER Peter, Pfarrer in GRAZ/Kroisbach, wurde mit Wirksamkeit vom 1. März 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärkurat** ernannt.

MilKurats Prof. REICHL Josef wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militäroberkurat** ernannt.

MilGenVikar Prälat SCHÜTZ Rudolf wurde am 7. Mai 1996 vom Landeshauptmann von NIEDERÖSTERREICH das **Silberne Komturkreuz des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland NÖ** verliehen.

Vzlt GIWISSER Gerhard wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1996 zur Militärpfarre 2 beim MilKdo NÖ als **Pfarradjunkt** versetzt.

Vzlt KRAUSHOFER Herbert wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1996 zur Militärpfarre 1 beim MilKdo NÖ als **Pfarradjunkt** versetzt.

OWm WELLEDITSCH Michael wurde mit

Wirksamkeit vom 1. Juni 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Stabswachtmeister** ernannt.

MilDekan WALDHÖR Konrad wurde mit Wirksamkeit vom 20. Juni 1996 vom Hl. Vater zum **Kaplan seiner Heiligkeit** ernannt.

P. HEYDERER Dieter, O.T. wurde am 29. Juni 1996 vom Hwst. Herrn Militärbischof zum **Priester** geweiht.

MilSuperior Dr. Franz FAHRNER, Bischofsvikar, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärdekan** ernannt.

MilKurats Mag. PAPST Peter wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militäroberkurat** ernannt.

Vzlt Diakon NICKL Elmar, Pfarradjunkt bei der MilPfarre b. MilKdo BURGENLAND, wurde mit Wirksamkeit vom 17. Juli 1996 zum **Militärdiakon** bestellt.

Bgdr i.R. WEICHSELBAUM Franz, langjähriges AKS-Mitglied der Militärpfarre b. MilKdo WIEN, ist am 20. August 1996 **verstorben**.

MilOKurats Mag. HATZMANN Gerhard wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 1996 zum **Diözesanjugendseelsorger der Diözese GRAZ/Seckau** bestellt.

Der Militärbischof hat mit Wirksamkeit vom 1. September 1996 das **Collegium Consultorum** auf **fünf Jahre neu bestellt**: Mitglieder sind:

MilGenVikar Prälat SCHÜTZ Rudolf
HR Mag. Dr. SAMMER Alfred, Ordinariatskanzler
MilDekan Msgr. Mag. ELLENHUBER Johann
MilDekan Dr. FAHRNER Franz, Bischofsvikar
MilDekan KR KOHL Engelbert
MilDekan Msgr. SCHNEIDHOFER Anton

MilKaplan Mag. RACHLÉ Christian wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1996 auf die **Planstelle des Militärseelsorgers an der HUAK** diensteingeteilt.

Fhr Mag. CLAUS Serge, MilOrd, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1996 vom Herrn Bundesminister zum **Leutnant** ernannt.

MilOKurats HR Mag. Dr. SAMMER Alfred,

Ordinariatskanzler, wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 1996 durch den Herrn Bundesminister zum **Militärsuperior** ernannt.

MilOKurat Mag. PAPST Peter wird mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1996 als **Kaplan** in die Dekanatspfarre bei der ZentrSt/BMLV diensteingeteilt.

ZYPERN:

MilOKurat Mag. Dr. OKORO John war vom 4. Juli 1995 bis 24. September 1996 als UNO-Militärpfarrer in **ZYPERN** eingesetzt.

MilSuperior Dr. LONGIN Emmanuel wird in der Zeit vom 17. September 1996 bis 24. März 1997 als UNO-Militärpfarrer in **ZYPERN** eingesetzt.

SYRIEN:

MilOKurat Mag. PAPST Peter wurde in der Zeit vom 31. Mai 1994 bis 26. November 1996 als UNO-Militärpfarrer in **SYRIEN** eingesetzt.

MilOKurat Mag. Dr. OKORO John ist von 19. November 1996 bis 26. November 1997 als UNO-Militärpfarrer in **SYRIEN** eingesetzt.

BOSNIEN:

MilDekan Mag. AUER Franz wurde in der Zeit vom 15. Februar bis 18. April 1996 als UNO-Militärpfarrer in **BOSNIEN** eingesetzt.

7.

FIRMSTATISTIK 1995			
Datum	Ort	Firmspender	Anzahl
19. April 95	Josefsheim	MilBischof Mag. Christian WERNER	13
24. April 95	Subiaco KREMSMÜNSTER	MilBischof Mag. Christian WERNER	9
27. April 95	Subiaco KREMSMÜNSTER	MilBischof Mag. Christian WERNER	1
12. Mai 95	Soldatenkirche LANGENLEBARN	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	20
2. Juni 95	DekPfarre KpsKdo II	MilBischof Mag. Christian WERNER	11
2. Juni 95	Soldatenkirche KLAGENFURT/Lendorf	Diözesanbischof Dr. Egon KAPPELARI	70
9. Juni 95	St. Georgs-Kirche WR. NEUSTADT	MilBischof Mag. Christian WERNER	35

10. Juni 95	Maria Taferl	Prälat Johannes OPPOLZER	1
23. Juni 95	Garnisonskirche GRAZ	Kan. Mag. Josef BIERBAUER	5
17. November 95	JOHNSDORF	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	10
17. November 95	St. Georgs-Kirche WR. NEUSTADT	MilBischof Mag. Christian WERNER	43
24. November 95	TÜPI-AlLENTSTEIG	MilBischof Mag. Christian WERNER	22
1. Dezember 95	Soldatenkirche KLAGENFURT/Lendorf	MilGenVik i.R. Prälat Karl GINDL	48
1. Dezember 95	Rainer-Kaserne SALZBURG	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	12
GESAMT			300

8.

Firmtermine - Stand: 3. Oktober 1996			
Pfarre	Ort	Datum	Spender
ZentrSt/BMLV, WIEN, TherMilAk, Bgld	WR. NEUSTADT	29. November 1996	Militärbischof
Ktn	KLAGENFURT	29. November 1996	Militärgeneralvikar
KpsKdo II, Slzbg	SALZBURG	6. Dezember 1996	Prälat GINDL
KpsKdo III, NÖ 1 bis 4	BADEN	24. Jänner 1997	Militärbischof
KpsKdo II, Slzbg	SALZBURG	16. Mai 1997	Militärgeneralvikar
Ktn	KLAGENFURT	16. Mai 1997	Militärbischof
KpsKdo III, NÖ 1 bis 4	GÖTZENDORF	23. Mai 1997	Prälat GINDL
ZentrSt/BMLV, WIEN, TherMilAk, Bgld	WR. NEUSTADT	23. Mai 1997	Militärgeneralvikar
KpsKdo I, Stmk	GRAZ	13. Juni 1997	Militärbischof
KpsKdo I, Stmk	GRAZ	21. November 1997	Militärbischof
KpsKdo III, NÖ 1 bis 4	LANGENLEBAR N	21. November 1997	Militärgeneralvikar